



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang **2002** ausgegeben in Bielefeld am 21.10.2002 Nummer **35**

Inhalt

Seite

183/184 Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld
vom 14. Oktober 2002

Fachbereichsordnung des Fachbereichs Wirtschaft

vom 14. Oktober 2002

Aufgrund des § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 und in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld die folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Wirtschaft erfüllt die ihm gem. §§ 3 und 25 HG sowie § 83 Abs. 1 und 3 HG übertragenen Aufgaben in Lehre, Forschung, Entwicklung, Technologietransfer und Selbstverwaltung sowie der studienbegleitenden Fachberatung.

§ 2

Fachbereichsleitung

- (1) Der Fachbereich wird von einer Dekanin/einem Dekan geleitet.
- (2) Die Fachbereichsleitung nimmt die in § 27 Abs. 1 und 3 HG genannten Aufgaben wahr.
- (3) Die Wahl der Fachbereichsleitung wird durch § 27 Abs. 4 und 5 HG bestimmt und in § 32 der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 08. April 2002 geregelt.

§ 3

Fachbereichsrat

- (1) Die Zusammensetzung des Fachbereichsrats, seine Aufgaben und der Vorsitz werden durch § 28 HG und § 7 der Grundordnung bestimmt. Darüber hinaus ist der Fachbereichsrat unter Maßgabe des § 86 HG zuständig für die Beschlußfassung über Studienordnungen und unter Maßgabe des § 94 HG für das Erlassen von Prüfungsordnungen. Die Entwürfe nach Satz 2 für die Beschlußfassung im Fachbereichsrat werden von einem mit hauptamtlich Lehrenden und Studierenden besetzten Gremium erarbeitet.
- (2) Die Wahl des Fachbereichsrats wird durch die §§ 2 bis 29 der Wahlordnung der FH Bielefeld geregelt.
- (3) Der Fachbereichsrat kann auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 Satz 5 HG eines der Mitglieder des Fachbereichs mit dessen Zustimmung mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.
- (4) Der Fachbereichsrat hat die Möglichkeit, einzelne Professorinnen und Professoren mit deren Zustimmung mit speziellen Aufgaben zu betrauen, die der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Fachbereichs dienen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Fachbereichsrat eine Geschäftsordnung.

§ 4 Kommissionen und Ausschüsse

Neben den gesetzlich vorgegebenen Gremien kann der Fachbereichsrat weitere beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden. Er kann zu Kommissionsmitgliedern und zu beratenden Mitgliedern in Ausschüssen mit deren Zustimmung auch Mitglieder des Fachbereiches berufen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören.

§ 5 Dienstbesprechungen

- (1) Die Fachbereichsleitung ist berechtigt, die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs zu Dienstbesprechungen einzuberufen.
- (2) Dienstbesprechungen dienen insbesondere dazu, über die Erfüllung der dem Fachbereich obliegenden Aufgaben zu unterrichten, die Arbeit im Fachbereich abzustimmen und auf die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern des Fachbereichs obliegenden Pflichten hinzuwirken.
- (3) Die Lehrenden des Fachbereichs sind verpflichtet, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen.

§ 6 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung des Fachbereichs Wirtschaft vom 18. Mai 1987 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 19. Juni 2002.

Bielefeld, den 14. Oktober 2002

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff